

**Satzung  
des  
Tennisclub  
Schönaich  
e.V.**

# **Satzung des Tennisclub Schönaich e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereines**

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub Schönaich e.V.
2. Sitz des Vereines ist Schönaich

## **§ 2 Rechtsform und Geschäftsjahr**

1. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Böblingen  
- Geschäftsnummer VR 558 - eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

## **§ 3 Vereinszweck**

1. Der Tennisclub Schönaich e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports und die Förderung der Jugendhilfe. Der Club und seine Mitglieder unterwerfen sich den Satzungsbestimmungen und - Ordnungen des WLSB (Württembergischer Landessportbund) und seiner Mitgliedsverbände. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden, die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen, das Ausrichten von Turnieren und Spieltagen sowie die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder und Vorstandsmitglieder können Vergütungen erhalten. Diese Vergütungen können in Form der Erstattung tatsächlicher Aufwendungen oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung (z.B. Ehrenamts- pauschale) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen, sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

## **§ 4 Mitgliedschaft - Mitglieder**

1. Die Mitglieder des Tennisclubs bestehen aus:
  - Vollmitgliedern
  - jugendlichen Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
2. Vollmitglieder sind aktive und passive Mitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind; ihnen steht das Stimmrecht und Wahlrecht zu. Aktives Mitglied ist, wer am Spielbetrieb teilnimmt oder teilnehmen möchte. Passives Mitglied ist, wer nicht am Spielbetrieb teilnimmt und auch nicht teilnehmen möchte.
3. Jugendliche Mitglieder sind solche, die im Laufe des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder vollenden.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung kann in derselben Weise rückgängig gemacht werden. Die Zahl der Ehrenmitglieder soll beschränkt sein.

## **§ 5 Mitgliedschaft – Erwerb und Beendigung**

1. Die Aufnahme in den Verein erfordert einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - Mit dem Tod
  - Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Diese Erklärung hat spätestens 3 Monate vor Jahresende zuzugehen.
  - Durch Ausschluss aus dem Verein.
    - Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt. Desweiteren wenn es länger als ein Jahr mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung in Rückstand gekommen ist.
    - Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Entscheidung muss begründet werden. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 6 Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Sämtliche Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Clubs zu benützen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen; desweiteren die Berechtigung, bei der Mitgliederversammlung das Stimmrecht auszuüben. Dabei gilt jedoch folgende Einschränkung:
  - Passive Mitglieder sind allein auf Grund der Mitgliedschaft nicht berechtigt, auf der Tennisanlage des Clubs Tennis zu spielen.
  - Jugendliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht wahl- oder stimmberechtigt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereines gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
3. Die Vereinsregeln und die Spielordnung sind zu beachten.
4. Änderungen der persönlichen Daten (hinterlegt zur Vereinsführung) sind unverzüglich anzuzeigen (Wohnortwechsel, Bankverbindung, E-Mail Adresse, etc.)

## **§ 7 Mitgliedschaft – Mitgliedsbeitrag und Arbeitsdienst**

1. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, einen einmaligen Aufnahmebeitrag und laufende Beiträge zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt wird. Der Vorstand kann Mitgliedern in begründeten Fällen den jeweiligen Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird zum 31. März eines Jahres fällig.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet einen jährlichen Arbeitsdienst zu leisten. Ausgenommen hiervon sind:
  - Jugendliche Mitglieder (nach § 4)
  - Senioren
  - Passive Mitglieder
  - Vorstandsmitglieder

Die Anzahl der Arbeitsstunden sowie die Altersgrenze der Senioren werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Jugendliche im Sinne von § 4 Absatz 3 sind nicht stimmberechtigt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres einzuberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist satzungsgemäß einberufen, wenn die Einladung im Amtsblatt der Gemeinde Schönaich mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte, des Orts und der Zeit der Mitgliederversammlung veröffentlicht worden ist. Die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins sollen außerdem zu jeder Mitgliederversammlung mindestens 2 Wochen vorher per E-Mail (sofern sie eine E-Mail Adresse hinterlegt haben) eingeladen werden, wobei in der Einladung die Tagesordnungspunkte, der Ort und der Zeitpunkt der Mitgliederversammlung anzugeben sind.  
Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - Bericht des Vorstandes
  - Kassenbericht durch den Schatzmeister
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Neuwahlen
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand die Einberufung bei außerordentlichen Ereignissen für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder durch schriftlichen Antrag an den Vorstand gefordert wird. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt Ziffer 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Zeit zwischen Veröffentlichung bzw. Mitteilung und Termin für die Mitgliederversammlung halbiert.  
Die Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand nach freiem Ermessen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung - Aufgaben**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr steht die Entscheidung aller Fragen zu, die nicht durch Satzung an andere Organe übertragen worden sind.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand (§ 12 Ziffer 3).
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen (§ 12 Ziffer 6).
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen (§ 5 Ziffer 3).
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Bericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Etat des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
8. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschluss und berichten über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über
  - Alle Grundstücksangelegenheiten
  - Alle den Bau und/oder die Unterhaltung der Tennisanlagen betreffenden Fragen, soweit nicht der Vorstand dafür verantwortlich ist
  - Aufnahme von Darlehen
  - Höhe der Mitgliedsbeiträge

## **§ 11 Mitgliederversammlung - Beschlussfassung**

1. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, sofern 15 stimmberechtigte Mitglieder oder 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

2. Ist die Versammlung nach Ziffer 1 nicht beschlussfähig so hat innerhalb von 4 Wochen eine erneute Versammlung stattzufinden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur weiteren Versammlung hinzuweisen. Für die Einladung gilt die verkürzte Frist nach § 9 Ziffer 3.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende des Vorstandes oder das von ihm bestimmte Vorstandsmitglied.
4. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handhebung getroffen. Ein Beschluss kommt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zustande. Eine Enthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.
5. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, über Ehrenmitgliedschaften, über vorherige Abwahl des Vorstandes und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von Ziffer 4 eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.  
Zweckänderungen können nur einstimmig beschlossen werden. Nicht anwesende Mitglieder müssen schriftlich oder per E-Mail zustimmen.
6. Anträge an die Mitgliederversammlung sind beim Vorstand einzureichen. Über Anträge, die später als 48 Stunden vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind, braucht der Vorstand keine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden, untereinander gleichberechtigten Mitgliedern des Vereins:
  - der 1. Vorsitzende
  - der 2. Vorsitzende
  - der Schatzmeister
  - der Schriftführer
  - der Sportwart
  - der Jugendwart
  - der Hüttchenwart
2. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit der Erledigung von bestimmten Aufgaben betrauen und diese dazu bevollmächtigen. Dadurch entfällt die Verantwortung des Vorstandes nicht.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ausnahmsweise ist auf Wunsch eines Kandidaten auch die Wahl für ein Jahr zulässig. Wählbar ist jedes stimmberechtigte Mitglied. Gewählt ist der Kandidat, der die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt. Das jeweilige Amt endet mit dem Ablauf der Mitgliederversammlung, welche die Neuwahl durchführt.  
Kommt in dieser Mitgliederversammlung die Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds nicht zustande, so verwaltet das bisherige Mitglied sein Amt kommissarisch bis zur Neuwahl eines Nachfolgers weiter, höchstens jedoch für die Dauer von 3 Monaten. Ist nach Ablauf von drei Monaten seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung kein neuer Vorstand nach § 13 Ziffer 3 gewählt, stellt der kommissarische Vorstand beim zuständigen Amtsgericht den Antrag auf Bestellung eines gerichtlichen Notvorstandes.
4. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich den Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst einen Monat nach Eingang wirksam.
5. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden oder des Schatzmeisters ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und die Neuwahl vorzunehmen. Bei Ausscheiden eines anderen Mitgliedes des Vereinsvorstandes findet die Zuwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung statt.
6. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann jedes Mitglied des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorzeitig aus seinem Amt abberufen werden.
7. Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen, so oft die Geschäftsführung es erfordert oder wenn vier Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

### **§ 13 Vorstand - Aufgabenbereich**

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins. Die Vorstandsmitglieder werden ehrenamtlich tätig.
2. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
3. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Der Verein wird jeweils gemeinsam durch zwei der genannten Vorstandsmitglieder gesetzlich vertreten.



4. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.
5. Der Vorstand ist für alle Entscheidungen zuständig, die nicht nach zwingendem Gesetz oder dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand entscheidet über:
  - die Aufnahme, die Verabschiedung oder den Ausschluss von Mitgliedern
  - den Erlass oder die Stundung von Mitgliedsbeiträgen
  - alle den Bau und/oder die Unterhaltung der Tennisanlagen betreffenden Fragen, sofern die dafür anfallenden Kosten den Betrag von Euro 5.000.- incl. MwSt. nicht überschreiten
  - die Platz- und Hausordnung
  - die Durchführung vereinsinterner Veranstaltungen sportlicher und gesellschaftlicher Art
  - den Abschluss von Vereinbarungen mit Tennislehrern und/oder Personal für die Pflege der Tennisanlage.
  - den Abschluss aller sonstigen Verträge

#### **§ 14 Vorstand – Verantwortlichkeiten des Schatzmeisters**

1. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte, die Verwaltung des Vereinsvermögens, den Einzug der Mitgliedsbeiträge, die Aufstellung des Jahresetats und dessen Einhaltung.
2. Der Jahresetat wird vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung stellt den Etat fest und verabschiedet ihn. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen vom Etat abzuweichen.
3. Der Schatzmeister hat Bankvollmacht und vertritt den Verein in sämtlichen Bankgeschäften
4. Der Schatzmeister ist im Rahmen der Ziffer 3 dieser Bestimmung besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
5. Die Kasse des Vereins ist von den Rechnungsprüfern (§ 10 Absatz 8) jeweils vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen.

#### **§ 15 Vorstand – Verantwortlichkeiten der einzelnen Resorts**

1. Der **Schriftführer** hat die Aufgabe, den gesamten Schriftwechsel des Vereins zu erledigen, Veröffentlichungen des Vereins zu besorgen und die Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu führen.

2. Der **Sportwart** ist für die sportlichen Belange des Vereins verantwortlich. Hierzu zählen ins besonders:

- Aufstellung und Betreuung der an den Verbandsspielen teilnehmenden Mannschaften
- die Durchführung von Freundschaftsspielen und Clubturnieren
- Erledigung des gesamten Schriftverkehrs, der mit dieser Aufgabe zusammenhängt
- eigenverantwortliche Verwaltung des Sportetats

Der Sportwart ist berechtigt, im Rahmen der vom Vorstand getroffenen Beschlüsse den allgemeinen Spielbetrieb auf der Tennisanlage zugunsten sportlicher Belange einzuschränken und wenn notwendig gänzlich einzustellen. Dabei ist der Sportwart gehalten, im Rahmen des Möglichen die Belange aller Vereinsmitglieder zu berücksichtigen.

3. Dem **Jugendwart** obliegt insbesondere die spielerische Betreuung der Kinder und Jugendlichen. Hierzu zählen im wesentlichen:

- die Förderung und Heranbildung von Nachwuchsspielern
- die Durchführung von Jugendturnieren und Jugendveranstaltungen
- Aufstellung und Betreuung der an den Verbandsspielen teilnehmenden Mannschaften
- Erledigung des gesamten Schriftverkehrs, der mit dieser Aufgabe zusammenhängt
- eigenverantwortliche Verwaltung des Jugendetats

4. Der **Hüttchenwart** ist verantwortlich für alle Belange der Bewirtschaftung. Hierzu zählen ins besonders:

- Belegungsplanung des Clubhauses
- Bevorratung von Lebensmitteln und Getränken
- Einteilung und Abrechnung der Bewirtung

## § 16 Protokolle

1. Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 17 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung angekündigt ist.
2. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schönaich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 18 Richtlinien**

Diese Satzung kann vom Vorstand durch Richtlinien ergänzt werden. In der Richtlinie sollen auch Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, die zwar nicht in unmittelbarer Ausführung dieser Satzung ergangen sind, jedoch ihrem Inhalt nach eine gewisse Dauerregelung enthalten.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 1. April 2014 beraten und beschlossen. Sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Datum und Unterschrift

.....  
1. Vorsitzender

.....  
2. Vorsitzender

.....  
Schatzmeister